

# Lüneburger Gedenkstein zwischen enger und breiter Interpretation

Von Gebhardt Weiss

1. Bei der Deutung des Lüneburger Gedenksteins für die 110.I.D. gibt es einen die öffentliche Diskussion beherrschenden Konflikt zwischen einer betont engen Interpretation einerseits und einer breiten, zudem auch historische und zeitgenössische Zusammenhänge erfassenden Interpretation andererseits.

## 1.0. Zur engen Interpretation:

1.1. Die enge Interpretation konzentriert sich vor allem auf den kurzen Wortlaut des auf dem Gedenkstein herausgemeißelten Epigramms, d.h. ohne dessen sonstige Gestaltungskomponenten integral zu berücksichtigen:

***„Es sage keiner, dass unsere Gefallenen tot sind“.***

1.1.1. Der hiermit von den seinerzeitigen Initiatoren beabsichtigte und öffentlich erklärte Ehrenbezug ihres Gefallenengedenkens auf einen antiken griechischen Helden- und Opfermythos ist kulturhistorisch nicht zu bestreiten. Er knüpft an einen seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland und in anderen europäischen Ländern feststellbaren Brauch an.

1.1.2. Ob hiermit im Sinne einer bewusst transferierten Mehrdeutigkeit auch der Gefallenennisbrauch in einem Goebbels-Artikel von 1942 assoziiert werden sollte, ist denkbar. Hintergrund hierzu in Kürze: Goebbels behauptete angesichts stark steigender Verluste in diesem pseudohellenistischen Propagandaartikel, dass die Gefallenen „in uns und um uns“ auffordernd fortwirkten und ihre Waffen nicht niedergelegt hätten.

1.2. Jedoch verhüllt im Falle dieses Gedenksteins die interpretative Verengung einen sich erst aus dessen Gesamtkontext ergebenden Missbrauchsbeleg. Denn nur durch den Gesamtkontext erschließen sich die mit dem Gedenkstein sichtbar wie unsichtbar verbundenen postnazistischen und rechtsnationalen Werteorientierungen. Diese waren für einen Teil des politischen Spektrums und öffentlichen Lebens in der niedersächsischen und generell der bundesdeutschen Nachkriegszeit mit prozentualem Gewicht bestimmend – darunter in Gebieten mit hohen Anteilen an Flüchtlingen, Vertriebenen und Umsiedlern. Zur missbräuchlichen Manipulation des griechischen Opfer- und Heldenmythos in der Zeit des Nationalsozialismus wird auf die Skizze „Gedanken zu einem Gedenkstein“ vom 3.3.2018, S. 3 bis 5 verwiesen

[http://kunstraum.leuphana.de/Weiss\\_Gedanken\\_zu\\_einem\\_Gedenkstein\\_3\\_3\\_2018.pdf](http://kunstraum.leuphana.de/Weiss_Gedanken_zu_einem_Gedenkstein_3_3_2018.pdf)

1.3. Aber selbst wenn der Gedenkstein – wie in der engen Interpretation fälschlicherweise unterstellt – lediglich das kurze Epigramm und keine weiteren Gestaltungselemente tragen würde, bliebe er durch die nachfolgende, hier nur einer Veranschaulichung des Gedankengangs dienenden, Modellanalogie unter Kritik. Dabei ist auf den entscheidenden Unterschied hinzuweisen, der sich

daraus ergibt, dass in beiden Fällen eine Schuld- bzw. Unschuldszuweisung kontextual mitgeführt wird:

1.3.1. Im Falle des zweiten Epigramms ist die gedanklich mitgeführte Schuldzuweisung unmittelbar evident.

1.3.2. Im Falle des Lüneburger Epigramms galt hingegen lange die Unschuldszuweisung gemäß der Darstellung von Divisionskommandeur General a.D. Gilbert von der stets soldatisch sauber und tapfer kämpfenden 110.I.D.. Aufgrund der kritischen Forschungsergebnisse und hierauf gründenden konkreten Schuldzuweisung ist sie nicht mehr haltbar.

1.3.3. Der Vergleich zeigt zugleich, dass beim Lüneburger Epigramm bereits im Rahmen einer engen Interpretation die Deutungsbehauptung der Initiatoren des Gedenksteins von einem „reinen“ Gefallenen- und Totengedenken ebenfalls nicht mehr vertreten werden kann. Sein funktionaler Beitrag zur Verdrängung des Geschehenen wird hierdurch unabweisbar.

### **Zur Modell-Analogie**

1.4.1. In einer Gemeinde namens Modellhausen haben Initiatoren mit Unterstützung kommunaler Politiker im Stadtpark einen nach Material und Format ähnlichen Gedenkstein mit lediglich folgender Aufschrift errichtet:

***„Es sage keiner, dass unser gefallener Führer tot ist“.***

Nach aufkommender öffentlicher Kritik verweisen die Initiatoren, in paralleler Argumentation zum Fall des Lüneburger Gedenksteins, auf ihre Absicht, sich hiermit lediglich an das seit dem 19. Jahrhundert tradierte Vorbild einer hellenistisch geprägten Gefallenenenehrung anzulehnen. Außerdem verweisen sie auf ihren in diesem Zusammenhang bestehenden Grundrechtsschutz für ihre Meinungsfreiheit nach Artikel 5, Absatz 1 des Grundgesetzes.

1.4.2. Die örtlich zuständige Modell-Staatsanwaltschaft weist eine ihr inzwischen vorliegende Klage auf Beseitigung oder Verhüllung des Gedenksteins als strafrechtlich nicht begründbar ab, da das zu betrachtende Epigramm mehrdeutig sei. Eine strafrechtliche Verfolgung sei wegen Art. 5, Absatz 1 GG (Grundrecht auf Meinungsäußerung) bereits durch diese Mehrdeutigkeit ausgeschlossen, und zwar unabhängig von einem möglicherweise problematischen Kontext, weil die behauptete und grundgesetzlich durch Art. 5, Absatz 1 geschützte Absicht eines Gedenkens trotz darüber hinaus sich anbietender kritischer Interpretationen nicht ohne weiteres beweiskräftig bestritten werden könne. Bei seiner Begründung orientiert sich dieser Modell-Staatsanwalt an den öffentlich bekannten Klageabweisungen seines Lüneburger Kollegen aus den Jahren 2015 und 2017 im Zusammenhang des Lüneburger Gedenksteins.

1.4.3. Einschätzung der weiteren Entwicklung dieser Modellanalogie: Das zentrale Ankerargument des Modellstaatsanwalts, dass dieses Epigramm im Rahmen einer strafrechtlichen Bewertung ohne Berücksichtigung des Kontextes zu betrachten sei, wird voraussichtlich in weiteren Revisionsverfahren korrigiert.

Höhere staatsanwaltschaftliche Instanzen könnten dabei u.a. auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.01.2018 - **BVerfG.24.01.2018 – 1 BvR 2465/13** – verweisen, mit dem in einem allerdings anders gelagerten Fall ein Grundrechtsverstoß gerade wegen einer mangelnden Berücksichtigung des politischen Kontextes einer Meinungsäußerung korrigiert wird.

1.3.4. Nun wird diese Modellanalogie, mit der die Bedeutung der mitgeführten Schuldzuweisung für beide Fällen deutlich wurde, aber wieder verlassen: Da dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts **seit dem 18.01.2018 tatsächlich** besteht, bedarf es einer geeignet angestoßenen rechtlichen Prüfung, ob es sich möglicherweise auch als Leitlinie gegen die bisherige Klageabweisung der Lüne-burger Staatsanwaltschaft auswirken könnte.

## **2.0. Zur breiten Interpretation:**

Die breite Interpretation erfasst nicht nur das Epigramm, sondern sämtliche Elemente des Gedenksteins in ihrer zusammenhängenden Gesamtheit und bettet diese kriegsgeschichtlich, zeitgeschichtlich und bezüglich der Motive seiner Initiatoren und sonstigen Unterstützer umfassend ein. In diesem Sinne ist der Gedenkstein nachfolgend von oben nach unten zu analysieren und zu decodieren.

### **Zum Wikingersymbol als Truppenkennzeichen (oben herausgemeißelt):**

2.1. Das Wikingersymbol entspricht als Truppenkennzeichen einem der 110. I.D. von Anfang an mitgegebenem soldatischen Auftrag im Rahmen der Vorbereitung (110.I.D.-Aufstellung bereits ab Dezember 1940) und tatsächlichen Durchführung eines **Angriffs- und Vernichtungskrieges als ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen**. (Hinweis zum Fettdruck: Diese klarstellende Terminologie ist rechtlich und politisch für jede öffentliche Behandlung bindend z.B. durch Beschluss des Plenums des Deutschen Bundestages vom 17.05.1997- Drucksache 13/7669 (neu), Ziffer 1.).

2.1.1. Das Wikingersymbol konzentriert im damaligen naziideologischen Verständnis auf doppelt kompakte Weise sowohl generell den angeblichen Herrschaftsvorrang der germanisch-nordischen Rasse als auch deren angeblich historisch begründete Legitimation zur germanischen Beherrschung des von Ostslawen besiedelten „Lebensraums“ (z.B. Rosenbergs Wikinger-Waräger-Theorie). Hierzu wird auf die Skizze „Gedanken zu einem Gedenkstein“, s.o., S. 5 verwiesen.

2.1.2. Aus der niedersächsischen Militärgeschichte hätten auch andere Divisionssymbole zur Verfügung gestanden oder neu entworfen werden können, aber man entschied sich nicht zufällig für das ideologisch eindeutig aufgeladene bewaffnete Wikingerschiff als Aggressionssymbol. Hiermit nahm man sogar bewusst einen Symbolbruch in Kauf, der darin besteht, dass sich die 110.I.D. nicht per Schiff, sondern zu Fuß, zu Pferde oder motorisiert bewegte.

2.1.3. Mit der Positionierung des Wikingersymbols **oberhalb** des Epigramms stellt der Gedenkstein dessen **vorrangige** Verbindung zur besonderen nazistisch-ideologischen Aufgabenstellung der 110.I.D. her. Für eine angemessene Gefallenenehrung wäre diese ideelle Verbindung nicht erforderlich gewesen. Sie stellt den nazistisch-ideologischen Auftrag der Division nicht nur nicht in Frage, sondern signalisiert sogar die Auffassung von der „Richtigkeit“ des damaligen besonderen soldatischen Auftrags in geistig-ideeller Kontinuität.

2.1.4. Entsprechend fehlt auf dem Gedenkstein auch jedes kritische Signal gegen diesen aggressiven und verbrecherischen Auftrag, obwohl eigenes schreckliches Kriegserleben dies für die Überlebenden hätte nahelegen können und inzwischen die ethische Ächtung eines Angriffskrieges durch dessen Verbot nach Artikel 26 des Grundgesetzes auch für die Initiatoren und sonstigen Unterstützer des Gedenksteins spätestens seit dem 23. Mai 1949 bindend geworden war.

2.1.6 Entsprechend kam es auch – nach der 1958 erfolgten konzeptionellen Gedenksteinvorgabe durch den ehemaligen Divisionskommandeur Gilbert – nicht zu einer alternativen Gestaltung ohne dieses ideologisierte Divisionssymbol, etwa mit einer Formulierung, die lediglich ein Gedenken der Überlebenden an die Gefallenen der 110.I.D. zum Ausdruck gebracht hätte. (Hinweis: Zu den rechtsnationalen politischen Hintergründen der Anregung von General a.D. Gilbert siehe „Gedanken zu einem Gedenkstein“, s.o., Seite 3.).

### **Zum Missbrauch der hellenistischen Werteausrichtung des Epigramms:**

2.2. Das vorrangige Festhalten der Initiatoren des Gedenksteins am primär-ethisch und verfassungsrechtlich zumindest fragwürdigen Wikingersymbol als Auftragsorientierung für aggressives militärisches Handeln relativiert die hierfür eingesetzten Sekundärtugenden soldatischen Handelns, also z.B. Tapferkeit, Durchhaltefähigkeit und Opfermut, teilweise als Instrumente einer rechtsfeindlichen, ja vielfach verbrecherischen militärischen Entfesselung.

2.2.1. Zugleich wird hierdurch entgegen eigener Kriegserfahrungen ein systematisch erlebter Missbrauch solcher Sekundärtugenden durch das nationalsozialistische System verdrängt, ja im Nachhinein sogar noch Jahre nach der deutschen Katastrophe hingenommen, ja möglicherweise sogar akzeptiert.

2.2.2. Die ideologisch bewusst durch den Nationalsozialismus betriebene Zerstörung der für den ursprünglichen hellenistischen Mythos wichtigen Wertekorrelation zwischen Primärtugenden (z.B. begründbare und durch die Götter unterstützte Kriegsführung) und den skizzierten soldatischen Sekundärtugenden (z.B. Tapferkeit der Spartaner an den Thermophylen) wird auf dem Gedenkstein weder durch Worte noch geeignete Symbolik kritisch thematisiert.

2.2.3. Der Wortlaut des Epigramms steht damit – weil er ohne eine derartige kritische Korrektur präsentiert wird – außerhalb der ursprünglichen hellenistischen Wertekorrelation und ist im Gesamtkontext des Gedenksteins neben einem übrigens rein institutionellen Gedenken an die Gefallenen der Division auf die aggressive Symbolik des Divisionskennzeichens zu beziehen.

2.2.4. Dies bedeutet zugleich, dass das Gefallenengedenken – als Zweck des Gedenksteins durch das Epigramm ausgedrückt – von Anfang an bereits durch diese ideelle Verbindung stark belastet war, d.h. schon **vor** dem erst viel späteren Bekanntwerden des konkreten militärhistorischen Kontextes, der sich inzwischen mit Blick auf Kriegsverbrechen ergibt, die im Rahmen von Operationen der 110. I.D. begangen wurden.

### **Beobachtung zum Trägermaterial des Gedenksteins:**

2.3. Die Arbeiten am Gedenkstein, dessen Einweihung am 09. Oktober 1960 erfolgte, wurden bei der damaligen Steinmetzfirma M. Walter in Bad Segeberg in Auftrag gegeben.

2.4. Durch das gewählte Trägermaterial und dessen Aufstellung im städtischen Raum wurde die Sprach- und Symbolhandlung auf dem Gedenkstein zu einer öffentlichen Veranstaltung, d.h. sie ist mehr als eine bloße sprachliche Äußerung.

2.4.1. Zu der entsprechend erforderlichen ästhetischen Planung und technischen Umsetzung der Steinmetzarbeiten sowie zu Fragen der technischen Aufstellung wurden bislang keine Dokumente – falls überhaupt z.B. beim Lüneburger Bauamt noch vorliegend – ausgewertet. Insbesondere die gewählte Technik der Herausmeißelung und der gewählte Schrifttyp wurden wahrscheinlich zusammen mit der Stadt Lüneburg festgelegt und könnten für die Analyse von Interesse sein.

2.4.2. Das gleiche gilt für das Trägermaterial selbst: Es kann angenommen werden, dass der unbearbeitete Stein, ein sogenannter „heller schwedischer Granit“ (Quelle LZ, 2.1.1967, S. 4 sowie VdK-Angabe), hierfür mit Absicht und im Einvernehmen mit der Stadt ausgewählt wurde. Dieser Granit sollte möglicherweise auch gewollt auf den schwedisch-nordischen Herkunftsraum der Wikinger/Waräger verweisen.

2.4.3. Insofern ist der Eindruck einer bedachten ästhetischen Kohärenz zwischen Trägermaterial und Wikingersymbol zwar naheliegend. Er bedarf allerdings ebenfalls einer dokumentarischen Überprüfung.

2.5. Die unter 2.4. angebotene Unterscheidung zwischen einer durch den Gedenkstein in seinem Kontext konstituierten öffentlichen „Sprachhandlung“ und einer bloßen sprachlichen Äußerung hat – auch durch das Trägermaterial Auswirkungen auf den Grad des Schutzes der damit jeweils verbundenen Meinungsäußerung nach Artikel 5, Absatz 1 GG. Nur zur Verdeutlichung: Wenn jemand im Wald in Kenntnis griechischer Heldensagen ständig das zweite

Epigramm ausruft, wäre diese Meinung grundsätzlich anders geschützt als der gleiche Wortlaut auf dem Gedenkstein/Trägermaterial von Modellhausen.

2.6. Schließlich wäre im Zusammenhang der Sinngebung des Gedenksteins zu klären, ob möglicherweise in ihm selbst oder im Fundament eine historisch und politisch gedankenleitende Urkunde eingelassen wurde.

### **3.0. Beobachtungen und Fragen zur Legitimierung des Gedenksteins:**

3.1. Mit dem Wikingersymbol und der Truppenkennung 110.I.D. wird auf dem Gedenkstein gleich zweimal klargestellt, dass es sich bei dem Epigramm um eine öffentliche Handlung eines militärischen Großverbandes der Wehrmacht handelt.

3.2. Diese Botschaft ist problematisch, weil es diese Division nicht mehr gab, jedoch durch den Zusammenhang mit dem Epigramm ihre Fortwirkung materiell und ideell im Sinne eines hellenistischen Missbrauchs suggeriert wird. Nur zur Verdeutlichung: Weder ein Stein lediglich mit Symbol und Truppenkennung noch ein Epigramm auf dem Stein ohne diese beiden Komponenten könnte diese Suggestion erzeugen.

3.3. Diese Form eines umfassenden organisatorisch-institutionellen Gedenkens vereinnahmt darüber hinaus ehemalige Divisionsangehörige, die möglicherweise Gegenstände gehabt haben könnten, ohne deren Zustimmung.

3.4. Anstelle dieser institutionell umfassenden und zugleich autoritär festgelegten öffentlichen Handlung hätte damals auch eine differenzierende Gedenkhandlung treten können, die auf alternative Positionen Rücksicht nimmt, z.B. „Von den Überlebenden im Gedenken an die Gefallenen der 110.I.D.“.

3.5. Zwar wäre diese Variante immer noch eine kollektive Gedenkhandlung, d.h. ohne ein erst durch die Namen der Gefallenen mögliches individuelles Gedenken. Jedoch wäre der Gedenkstein in dieser Form kaum oder gar nicht in die öffentliche Kritik geraten.

3.6. Vor allem wäre das Recht von ehemaligen Angehörigen der Division auf Respektierung einer ggfs. alternativen Position beachtet worden. Auch eine solche Haltung ist nach Artikel 5, Absatz 1 GG schutzwürdig. Doch damit stellt sich das nächste analytische Problem.

### **4.0. Zur Meinungsfreiheit im Zusammenhang des Gedenksteines:**

4.1. Bei der aktuellen Abweisung einer Klage gegen den Lüneburger Gedenkstein spielt in der strafrechtlichen Argumentation der Staatsanwaltschaft u.a. der hohe Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5, Absatz 1 GG eine entscheidende Rolle. Dies führt zur Frage, wessen Grundrecht eigentlich konkret gemeint sein kann.

4.2. Im Falle einer Anknüpfung an die 110.I.D. als Gesamtverband ist zu fragen, ob eine damals nicht mehr existierende militärische Organisation überhaupt legitimiert sein konnte, in der unter Ziffer 3.0. beschriebenen Weise eine öffentliche Gedenkhaltung so vorzunehmen, dass damit von Anfang an überhaupt ein Schutzanspruch nach Art. 5 GG verbunden werden konnte.

4.3. Im Falle einer Anknüpfung an den damaligen Kameradschaftsverband ist dessen damalige Rechtsfähigkeit u.a. daraufhin zu prüfen, ob für diesen ein solcher Schutzanspruch grundsätzlich und ggf. ab wann jemals galt oder heute überhaupt noch gilt, da er nicht mehr besteht. Hierzu ist insbesondere problematisch, dass eine solcher Verbund als eigentlich Handelnder des Gedenkens nicht einmal indirekt auf dem Gedenkstein erwähnt wird (Beispielsweise wäre ein denkbarer indirekter Bezug: „Die überlebenden Kameraden im Gedenken an die Gefallenen der 110.I.D.“).

4.4. Im Falle einer Anknüpfung des Schutzanspruchs lediglich an einzelne konkrete Überlebende der Division würden sich die voranstehend skizzierten Legitimationsprobleme vermutlich nur weiter verschärfen. Denn ein individueller Bezug findet auf dem Gedenkstein gewollt gerade nicht statt.

4.5. Sollte jedoch die rechtliche Grundlage des Gedenksteins inzwischen tatsächlich so zu bewerten sein, dass die Stadt Lüneburg in jeder Hinsicht an die Stelle der voranstehenden Möglichkeiten getreten ist, müsste sie ihre eigene Position zum Gedenkstein formal und inhaltlich im Rahmen einer breiten Interpretation gemäß Ziffer 2.0. festlegen. Sie muss in diesem Zusammenhang auch mögliche Folgen einer inzwischen ggfs. von ihr selbst vertretenen Gedenkhaltung bedenken. Dies ergibt sich nicht nur aus ihrer Pflicht ausgewogenen öffentlichen Handelns, sondern insbesondere aus dem unter Ziffer 2.1. angesprochenen Beschluss des Deutschen Bundestages, der u.a. für die Kommunen verbindlich ist.

4.5.1. Bezüglich möglicher Folgen müsste dies in einer Weise geschehen, die den öffentlichen Frieden hinreichend gewährleistet und insbesondere bei den noch lebenden und unmittelbar zu berücksichtigenden Opfern des militärischen Handelns der 110.I.D. weder Verletzungen noch Verunglimpfungen verursacht.

4.5.2. Inwieweit sich die Stadt Lüneburg unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Lage als öffentliche Einrichtung selbst auf den Schutzanspruch nach Artikel 5 GG berufen könnte, bedarf im Lichte der breiten Interpretation einer erneuten Prüfung (Hinweis: Dies bezieht sich auf eine teilweise fragwürdige Stellungnahme des ehemaligen Kulturreferenten der Stadt von 2016). Ein geringerer Schutzanspruch als im Falle einer privaten sprachlichen Äußerung ist jedenfalls anzunehmen (siehe Ziffer 2.5.).

4.6. Hiervon zu trennen ist die Frage einer strafrechtlichen Prüfung des aktuellen Verhaltens der Stadt Lüneburg infolge einer bereits bestehenden Klage auf Beseitigung oder Verhüllung des Gedenksteins. Hierzu wird unter Ziffer 5.0 lediglich der Möglichkeit einer Verunglimpfung nach § 189

Strafgesetzbuch nachgegangen, obwohl die Staatsanwaltschaft Lüneburg diese bereits ausgeschlossen hat.

## **5.0. Zur Problematik der Verunglimpfung durch den Gedenkstein**

5.1. Die Problematik einer möglichen Verunglimpfung einzelner Personen oder Personengruppen durch den Gedenkstein wird von der Staatsanwaltschaft Lüneburg 2015 und 2017 von vorne herein ausgeschlossen. Für die strafrechtliche Bewertung des Gedenksteins bzw. von damit verbundenen Handlungen (oder Nichthandlungen) komme es nicht auf subjektive Empfindungen, sondern auf einen objektivierbaren Wahrnehmungshorizont und zugleich – auch mit Blick auf den Gedenkstein - auf die Berücksichtigung eines hohen Grundrechtsschutzes gemäß Artikel 5, Absatz 1 GG an.

5.2. Diese Argumentation ist im Rahmen einer strafrechtlichen Systematik grundsätzlich richtig. Nur erfordert sie, eine enge Interpretation gemäß Ziffer 1.0. durchzuhalten und gleichzeitig die kritischen Statusfragen zur „Legitimation“ gemäß Ziffer 3.0. sowie zur „Meinungsfreiheit“ gemäß Ziffer 4.0. abzuwehren.

5.3. Diese Argumentation scheint damit diejenigen prozessualen Möglichkeiten zu unterschätzen, die dazu führen könnten, dass sich zum einen doch eine breite Interpretation gemäß Ziffer 2.0. in weiteren Verfahrensschritten durchsetzt, vor allem aber zum anderen der für eine strafrechtliche Bewertung erforderliche Wahrnehmungshorizont durch geeignete Szenarien tatsächlich objektivierbar wird.

5.4. Aus einer Reihe denkbaren Szenarien sei hier nur die folgende Möglichkeit skizziert: Eine Gruppe der heute noch in Belarus lebenden Zeitzeugen, die in ihrer Kindheit u.a. von Einheiten der 110.I.D. durchgeführte Kriegsverbrechen bei Ozarichi miterleben mussten und denen ein „objektivierbarer Wahrnehmungshorizont“ im Zusammenhang des Gedenksteins a priori nicht abgesprochen werden kann, reicht in Lüneburg Klage wegen Verunglimpfung ihres persönlichen Erlebens, vor allem aber der Opfer und deren Andenkens gemäß §189 StGB ein. Eine Formulierung dieser Klage braucht hier nicht skizziert zu werden, denn sie liegt auf der Hand.

5.5. Selbst wenn eine derartige Klage trotz ihres besonderen Wirkungspotenzials ebenfalls abgewiesen würde, wäre sie für weitere ethische Klärungen des öffentlichen Diskurses sinnvoll. Der kontextuelle Hintergrund des Gedenksteins und seine Einbettung in zurückliegende Verdrängungen würden zumindest zu einer größeren öffentlichen Aufmerksamkeit beitragen und hierdurch die notwendige kritische Arbeit breiter in Gesellschaft und Politik verankern.



## **6.0. Zur Position der Stadt nach den Überlegungen von 1.0. bis 5.0:**

6.1. Lüneburg muss seine politisch derzeit viel zu defensiv wirkende Linie rasch aufgeben, damit der Ruf der Stadt nach außen im Zeitalter medialer Beschleunigung und Vernetzung keinen unkontrollierbaren Schaden nimmt.

6.2. Die bereits bestehende Aufforderung an die private Stiftung, das informatorische Umfeld zum Gedenkstein sowohl in der „Langfassung“ auf der Webseite der Stiftung wie auch in der „Kurzfassung“ auf der Info-Tafel in unmittelbarer Nähe jetzt zu modernisieren, muss rasch umgesetzt werden. Dabei sollte wegen Ziffer 6.1. nicht bis zum Erinnerungsforum im Herbst gewartet werden.

6.3. Eine aktivere Selbstdarstellung der Stadt sollte diesen und weiteren Maßnahmen auf dem Weg hin zum Erinnerungsforum einen politisch relevanten positiven Bezugsrahmen geben, wie es beispielsweise mit der „Lüneburger Erklärung“ möglich wäre.

22.03.2018